



LENK STAMMGÄSTE

Die Vereinigung der Zweitwohnungsbesitzenden

Statuten vom 7. März 2015

Name

Art. 1

Unter dem Namen sStammgäste Lenk, die Vereinigung der Zweitwohnungsbesitzenden% besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Zweck

Art. 2

Der Verein will

¹ für die Interessen der auswärtigen Zweitwohnungsbesitzenden bei Behörden und Tourismusorganisationen eintreten.

² die Mitarbeit in den für den Verein wichtigen Gremien der Lenk anstreben, insbesondere bezüglich Verwendung der von seinen Mitgliedern entrichteten Kurtaxen und Abgaben.

³ sich für die Erhaltung der schönen Landschaft an der Lenk unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Tourismus und Ökologie einsetzen.

⁴ die Mitglieder über für sie wichtige Belange aus der Lenk informieren.

⁵ soziale und kulturelle Institutionen mit einem Bezug zur Lenk im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten unterstützen.

⁶ den Kontakt der Vereinsmitglieder untereinander sowie zur einheimischen Bevölkerung pflegen.

Mitgliedschaft

Art. 3

¹ Mitglied kann jede auswärts domizilierte natürliche Person, Personengemeinschaft oder juristische Person mit Zweitwohnungsbesitz an der Lenk sein.

² Mitglieder, die ihren Zweitwohnungsbesitz an der Lenk aufgeben, können auf Wunsch weiterhin Mitglied bleiben.

Aufnahme

Art. 4

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen oder elektronisch übermittelten Anmeldung. Mit der Anmeldung werden die Statuten anerkannt.

Austritt und Ausschluss Art. 5

¹ Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres durch eine schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärung an den Präsidenten/die Präsidentin zuhanden des Vorstandes erfolgen. Er befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

² Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn die statutarischen Voraussetzungen für dessen Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, wenn es in schwerwiegender Weise gegen den Vereinszweck verstösst oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Organe des Vereins Art. 6

Die Organe des Vereins sind Stammgäste Lenk, die Vereinigung der Zweitwohnungsbesitzenden und sind

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

Ordentliche Generalversammlung Art. 7

¹ Die Generalversammlung wird jeweils in der ersten Jahreshälfte schriftlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung wird den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung zugestellt. Sie enthält die Traktandenliste und weitere Unterlagen.

² Anträge zur Traktandierung von Geschäften anlässlich der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand bis 60 Tage, Anträge zu traktandierten Geschäften bis 10 Tage vor dem Datum der angesetzten Generalversammlung schriftlich oder via e-Mail einzureichen.

³ Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

⁴ Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid.

⁵ Beschlüsse können nur für traktandierte Geschäfte gefasst werden.

⁶ Eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist notwendig für Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung.

Aufgaben / Kompetenzen Art. 8

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere

1. Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstands.
2. Die Wahl der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.
3. Die Festsetzung von besonderen Beiträgen.
4. Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 9

¹ Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

² Der Vorstand muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Vertretung

Art. 10

¹ An der Generalversammlung kann sich ein Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder durch mündige Familienangehörige vertreten lassen.

² Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei abwesende Mitglieder vertreten. Es vereinigt mit der Vollmacht höchstens drei Stimmen auf sich.

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus 5 . 7 Mitgliedern:

1. Dem Präsidenten/der Präsidentin
2. Dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
3. Dem Sekretär/der Sekretärin
4. Dem Kassier/der Kassierin
5. Den Beisitzern

Amtsdauer und Konstituierung

Art. 12

¹ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt werden.

² Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

Sitzungen

Art. 13

¹ Der Vorstand wird schriftlich oder elektronisch durch den Präsidenten/die Präsidentin oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern zu einer Sitzung eingeladen.

² Der Präsident/die Präsidentin leitet die Verhandlungen sowohl der Generalversammlung als auch der Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfalle wird er/sie durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin vertreten.

³ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Zirkulationsbeschlüsse sind gestattet.

⁴ Über die Beschlüsse und den Verhandlungsverlauf der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

Der Vorstand kann beschliessen, dass an den Vorstandssitzungen nur ein Beschlussprotokoll erstellt wird.

Kompetenzen

Art. 14

¹ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

² Er berät alle Angelegenheiten, die der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden und formuliert die entsprechenden Anträge.

³ Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

⁴ Er behandelt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

⁵ Er ist insbesondere kompetent,
1. die Delegierten des Vereins zur Mitarbeit in lokalen Gremien zu ernennen.
2. über einmalige Ausgaben, Beiträge oder Entschädigungen ausserhalb des ordentlichen Budgets bis zu CHF 2'000.00 zu befinden.

⁶ Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung fest.

Rechnungsrevisoren

Art. 15

¹ Die beiden Rechnungsrevisoren/-revisorinnen werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt.

² Sie prüfen die Jahresrechnung und stellen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht aus.

Finanzen / Beiträge

Art. 16

¹ Die entstehenden Kosten für die Tätigkeit des Vereins werden durch ordentliche oder ausserordentliche Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden bestritten.

² Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils an der ordentlichen Generalversammlung, gestützt auf das Budget, festgesetzt. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist, mit Ausnahme der Entrichtung des in Abs. 2 genannten ordentlichen Mitgliederbeitrags, ausgeschlossen.

Statutenrevision

Art. 17

Eine Statutenrevision wird auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung beschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 18

¹ Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt analog dem Verfahren für Statutenänderungen.

² Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen gemäss Beschluss der Generalversammlung zweckbestimmt zu übergeben.

Inkrafttreten

Art. 19

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 7. März 2015 beschlossen und treten damit sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 12. Juli 1997 in der Fassung vom 22. März 2003.

Im Namen des Vereins «Stammgäste Lenk, die Vereinigung der Zweitwohnungsbesitzenden»

Der Präsident



Heinrich Summermatter

Der Sekretär



Ueli Corrodi